Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4888

12. 06. 96

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Rudolf Scharping, Rudolf Dreßler, Ottmar Schreiner, Dr. Peter Struck, Hans Büttner (Ingolstadt), Angelika Graf (Rosenheim), Hans-Peter Kemper, Dr. Uwe Küster, Adolf Ostertag, Dr. Angelica Schwall-Düren, Heidemarie Wieczorek-Zeul und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

A. Problem

Ein Ziel des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 26. Februar 1996, durch tarifvertragliche Vereinbarung zur Sicherung einer Mindestentlohnung für nach Deutschland entsandte ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gelangen, konnte nicht erreicht werden, weil die notwendige Allgemeinverbindlichkeitserklärung am Widerstand der Arbeitgeberseite im Tarifausschuß gescheitert ist. Eine vom Gesetzgeber gewollte und in die Kompetenz der Tarifvertragsparteien gegebene Möglichkeit, Lohndumping zu verhindern, bleibt somit schwebend unwirksam.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht einen Konfliktlösungsmechanismus für den Fall vor, daß im Rahmen der Tarifautonomie eine Regelung zur Verhinderung von Lohndumping nicht zustande kommt. Dazu überträgt er dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung das Recht, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den im Tarifvertrag ausgehandelten Mindestlohn als Mindestentgelt festzulegen. Die gewählte Lösung entspricht also in jedem Fall dem zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten, aber im Tarifausschuß gescheiterten Vorschlag.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Ist ein von § 1 betroffener Tarifvertrag nur deshalb nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden, weil ein Einvernehmen mit dem in § 5 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes genannten Ausschuß nicht erzielt worden ist, wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in diesem Tarifvertrag festgelegten Mindestlohn als einheitliches Mindestentgelt festzulegen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Mit dem einvernehmlich verabschiedeten Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen hat der Gesetzgeber die Notwendigkeit, ein einheitliches Mindestentgelt für alle unter einen Tarifvertrag fallende Arbeitnehmer vorzusehen, ausdrücklich vorgeschrieben. Ziel war es dabei, Lohndumping durch aus dem Ausland nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer zukünftig zu verhindern und gleiche Arbeitsbedingungen auch für diesen Personenkreis zu schaffen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Tarifautonomie wurde die Erfüllung dieses Zieles den Tarifvertragsparteien übertragen. Unberücksichtigt dabei blieb, daß eine einvernehmliche tarifvertragliche Regelung zwischen den Parteien durch eine anschließende Weigerung einer dieser Parteien, der Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) zuzustimmen, wieder unterlaufen werden konnte. Im Entsendegesetz fehlt ein Auflösungsmechanismus für diesen Konfliktfall, der weder vorhersehbar noch wahrscheinlich, sondern vielmehr unlogisch erschien.

Das Verhalten der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände und ihre Weigerung, einer AVE für einen Tarifvertrag zuzustimmen, den eines ihrer Mitgliedsverbände mit den Gewerkschaften abgeschlossen hatte, hat diesen Konfliktfall eintreten lassen. Das vom Gesetzgeber gewollte und von den beteiligten Tarifvertragsparteien vereinbarte Mindestentgelt konnte somit nicht wirksam werden.

Der vorstehende Gesetzentwurf zieht daraus die Konsequenz und ergänzt das Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 um einen Auflösungsmechanismus. Dabei bleibt es bei dem Grundsatz, das Mindestentgelt durch autonome vertragliche Vereinbarung der Tarifvertragsparteien festzulegen. Es bleibt auch bei den im Tarifvertragsgesetz festgelegten Regeln für die AVE. Ausschließlich für den Fall, daß diese nicht zustande gekommen ist, erhält der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eine Ermächtigung, das Mindestentgelt durch Rechtsverordnung festzulegen. Die gewählte Regelung ersetzt also nicht die autonome Entscheidung der Tarifvertragsparteien durch eine staatliche, sondern verhilft vielmehr dieser autonomen Entscheidung zur Wirksamkeit. Die Tarifautonomie bleibt somit unberührt.

Bonn, den 12. Juni 1996

Rudolf Dreßler
Ottmar Schreiner
Dr. Peter Struck
Hans Büttner (Ingolstadt)
Angelika Graf (Rosenheim)
Hans-Peter Kemper
Dr. Uwe Küster
Adolf Ostertag
Dr. Angelica Schwall-Düren
Heidemarie Wieczorek-Zeul
Rudolf Scharping und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333